

Stadt Elsfleth
Die Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten in der Stadt Elsfleth im Jahr 2017

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2007 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.4. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) können in der Stadt Elsfleth am 30. Juli 2017, 17. September 2017, 08. Oktober 2017 und 05. November 2017 jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sämtliche Verkaufsstellen geöffnet sein.

Die Allgemeinverfügung vom 30. November 2016 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Nach § 5 Absatz 1 des NLöffVZG soll die Stadt Elsfleth als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches Verkaufsstellen unabhängig von den Regelungen des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnungszeit darf höchstens für die Dauer von 5 Stunden zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Elsflether Gewerbe- und Handelsverein hat für den 30. Juli 2017 (Kinderfest), 17. September 2017 (Elsflether Krammarkt), 08. Oktober 2017 (Herbstfest) und den 05. November 2017 (Shoppin in Lienen und Bardenfleth) jeweils eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 des NLöffVZG beantragt. Der Verein ist eine Personenvereinigung des örtlichen Einzelhandels. Die gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG liegt damit vor.

Hinweise:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldb), Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Elsfleth, den 12. Juni 2017

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin